

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/523e0115-5137-37e5-9db9-b76dccb384cf>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Zur Prüfung befähigte Personen TRBS 1203
Amtliche Abkürzung	TRBS 1203
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 1203 - Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Befähigung einer zur Prüfung befähigten Person entsprechend [§ 2 Absatz 6 BetrSichV](#).

(2) [Abschnitt 2 dieser TRBS](#) enthält allgemeine Anforderungen, die alle zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen.

[Abschnitt 3 dieser TRBS](#) enthält Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln.

[Abschnitt 4 dieser TRBS](#) enthält Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an Arbeitsmitteln nach [Anhang 3 BetrSichV](#).

(3) Besondere Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Druckanlagen ergeben sich unmittelbar aus [Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV](#). Hierzu werden im Anhang 1 dieser TRBS Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen durch Beispiele erläutert.

(4) Besondere Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ergeben sich unmittelbar aus [Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV](#). Beispiele hierzu enthält TRBS 1201 Teil 1.

